

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langenhagen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

(Neufassung, Bekanntmachung im Lokalteil „Langenhagen“ am 30.03.2023, in Kraft seit 31.03.2023)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), - in der jeweils zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Langenhagen wird durch § 1 Satz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenhagen von 21.06.1982, in der Fassung vom 23.08.2010 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 4 und 6-7 werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Langenhagen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVWKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenverpflichtete

- (1) Die gebührenpflichtige Person bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die gebührenpflichtige Person nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt für jede angefangene viertel Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bzw. vom Abrücken von einer vorhergehenden Einsatzstelle bis zum Einrücken nach Einsatzende bzw. Abrücken zu einem Folgeinsatz.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten, Fahrzeugen oder Verbrauchsmaterialien mit der Überlassung bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültige zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Stadt Langenhagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Langenhagen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichteinsätze vom 29.07.2014 außer Kraft.

Langenhagen, den 22.03.2023

Stadt Langenhagen

Der Bürgermeister

Mirko Heuer

Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Langenhagen

Gebührentarif

Je Einsatzstunde

1. Personaleinsatz

1.01 Personal der Freiwilligen Feuerwehr 130,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.01 Löschfahrzeuge der Klassen TSF-W, LF 8/6 und LF 10/6 700,00 €

2.02 Löschfahrzeuge der Klasse LF 16 400,00 €

2.03 Löschfahrzeuge der Klasse LF 20, TLF 16, HLF 16 600,00 €

2.04 Drehleiter DLA(K) 750,00 €

2.05 Rüstwagen (RW) 500,00 €

2.06 Gerätewagen Logistik (GW-L) 700,00 €

2.07 Gerätewagen Tier (GW-Tier) 500,00 €

2.08 Gerätewagen Mess (GW-Mess) 600,00 €

2.09 Gerätewagen Atemschutzüberwachung 600,00 €

2.10 Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) 550,00 €

2.11 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) 700,00 €

2.12 Kommandowagen (KdoW) 600,00 €

2.13 Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug (MTW/MZW) 500,00 €

2.14 Wechselladerfahrzeuge (WLF) 500,00 €

2.14.1 Abrollbehälter Mulde 150,00 €

2.14.2 Abrollbehälter Gefahrgut 250,00 €

2.14.3 Abrollbehälter Einsatzleitung 250,00 €

2.14.4 Abrollbehälter Logistik 250,00 €

3. Brandsicherheitswachen

3.01 Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen für nicht kommerziellen Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen zur Förderung des kulturellen Gemeinschaftslebens wird keine Gebühr erhoben.

- 3.02 Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen für sonstige Veranstaltungen und Anlässe wird im Regelfall nur eine halbe Fahrzeugstunde zu An- und Abfahrtszwecken festgesetzt. Die Gebühr für jedes teilnehmende Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 40,00 € je Stunde ermäßigt.

4. sonstige angeforderte Dienstleistungen

- 4.01 für sonstige von der Freiwilligen Feuerwehr angeforderte Dienstleistungen aufgrund vorheriger Terminvereinbarungen, die keiner besonderen Ausstattung des Personals und der Fahrzeuge bedürfen, wird für das Personal eine Gebühr in Höhe von 65,00 € je Stunde erhoben.
- 4.02 sofern das zur Anfahrt verwendete Fahrzeug ausschließlich An- und Abfahrtszwecken dient, wird hierfür die Gebühr für eine halbe Fahrzeugstunde festgesetzt.
- 4.03 sofern das zur Anfahrt verwendete Fahrzeug auch zur Erfüllung der angeforderten Dienstleistung erforderlich ist, wird der halbe Gebührensatz aus Ziffer 2.01 bis 2.14 festgesetzt.

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile (wie z. B. Ölbindemittel und Sonderlöschmittel) werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

6. Entsorgungskosten

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln und mit Schadstoffen belastetem Löschwasser wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z. B. Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Freiwillige Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.